



ELLWANGER.GEIGER

PRIVATBANKHAUS SEIT 1912

## **Erklärung zur Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren gemäß Art. 4 der VERORDNUNG (EU) 2019/2088 vom 27. November 2019 („Offenlegungsverordnung“) auf Ebene der Bankhaus Ellwanger & Geiger AG (LEI 529900XLXZ4E43CYT795)**

### **Was sind nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen?**

Unter nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen versteht man die Auswirkungen von Investitionsentscheidungen, die sich negativ auf Nachhaltigkeitsfaktoren auswirken. Nachhaltigkeitsfaktoren umfassen gemäß der Offenlegungsverordnung „Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung“. Anders als bei den Nachhaltigkeitsrisiken, welche Auswirkungen auf eine Investition betrachten, stehen hier die Effekte einer Investition auf die Umwelt sowie auf soziale und gesellschaftliche Belange im Fokus. Beispiele sind die Auswirkungen auf den Klimawandel oder die Biodiversität durch die Geschäftstätigkeiten eines Unternehmens sowie dessen Geschäftspraxis hinsichtlich der Einhaltung von Arbeitnehmerrechten und dem Umgang mit Korruption.

### **Keine Berücksichtigung nachteiliger Auswirkungen der Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in der Vermögensverwaltung**

Aktuell sind noch nicht für alle Investitionen, die Ellwanger.Geiger im Rahmen seiner Vermögensverwaltung tätigt, die erforderlichen Daten in der benötigten Qualität und Konsistenz vorhanden, um eine Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im von der Gesetzgebung verlangten Detaillierungsgrad zu ermöglichen (Anhang I der Delegierten Verordnung 2022/1288 zur Offenlegungsverordnung 2019/2088). Deshalb werden bis auf weiteres die nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren nicht über alle Anlageklassen und -produkte hinweg berücksichtigt.

Sollten zukünftig in ausreichendem Maße vergleichbare und einfach handhabbare Daten zur Verfügung stehen, wird die einheitliche Implementierung in den Product Governance Prozess erneut geprüft.

### **Berücksichtigung nachteiliger Auswirkungen der Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in ausgewählten Vermögensverwaltungsstrategien**

Unabhängig davon berücksichtigt Ellwanger.Geiger in ausgewählten Fonds-Vermögensverwaltungsstrategien, die einen nachhaltigen Investitionsansatz verfolgen, die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAIs). Deren Berücksichtigung erfolgt indirekt über die Prüfung der PAI-Berücksichtigung durch die Zielfonds bei der Fondselektion. Anhand des Zielfonds-Fragebogens sowie von offiziellen Fondsunterlagen (v.a. Verkaufsprospekt, EET) wird ermittelt, welche PAIs in der Anlagepolitik des Zielfonds berücksichtigt werden.

### **Keine Berücksichtigung nachteiliger Auswirkungen der Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in der Anlage- und Versicherungsberatung**

Aktuell sind noch nicht für alle Anlageprodukte, die Ellwanger.Geiger im Rahmen seiner Anlage- und Versicherungsberatung empfiehlt, die erforderlichen Daten in der benötigten Qualität und Konsistenz vorhanden, um eine Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im von der Gesetzgebung verlangten Detaillierungsgrad zu ermöglichen (Anhang I der Delegierten Verordnung 2022/1288 zur Offenlegungsverordnung 2019/2088). Deshalb werden bis auf weiteres die nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren nicht über alle Anlageklassen und -produkte hinweg berücksichtigt.



**ELLWANGER.GEIGER**

PRIVATBANKHAUS SEIT 1912

Sollten zukünftig in ausreichendem Maße vergleichbare und einfach handhabbare Daten zur Verfügung stehen, wird die einheitliche Implementierung in den Product Governance Prozess erneut geprüft.

Die Bedürfnisse unserer Kunden stehen für uns als Privatbankhaus an erster Stelle. Daher berücksichtigen wir in jeder Anlage- und Versicherungsberatung die individuellen Rahmenbedingungen und Anlageziele unserer Kunden, wozu auch deren Nachhaltigkeitspräferenzen gehören. Äußert ein Kunde Nachhaltigkeitspräferenzen bezüglich mindestens einer der drei gesetzlichen Definitionen von Nachhaltigkeit, werden diese in der Beratung berücksichtigt:

- Berücksichtigung nachteiliger Auswirkungen der Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren
- Berücksichtigung von Investitionen die einen Beitrag zu einem Umweltziel oder einem sozialen Ziel leisten (gem. Offenlegungsverordnung)
- Berücksichtigung von Investitionen die einen wesentlichen Beitrag zu einem Umweltziel leisten (gem. Taxonomie-Verordnung)



**Änderungshistorie:**

<b>Datum</b>	<b>betroffene Abschnitte</b>	<b>Erläuterung</b>
30.12.2022	komplette Überarbeitung	Inkrafttreten neuer Anforderungen an die Offenlegung
10.03.2021	Erstveröffentlichung	/